

Zuwendungsrichtlinie Weiterbildungsfonds

der Industrie und Handelskammer Hannover

Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK Hannover erlassen gemäß § 1 Abs. 1 der Zuwendungssatzung der IHK Hannover vom 2. September 2013 aufgrund der Beschlüsse der Vollversammlung vom 7. Dezember 2015 und vom 7. Mai 2018 ergänzend zur Zuwendungsrichtlinie vom 7. April 2014 folgende Zuwendungsrichtlinie Weiterbildungsfonds:

Die Vollversammlung hat beschlossen, für die Jahre 2016 bis 2018 die berufliche Weiterbildung zu fördern. Besonders gefördert werden Weiterbildungs- und berufliche Eingliederungsmaßnahmen von Mitarbeitern mit Flüchtlingshintergrund sowie Qualifizierungen zur Förderung der Digitalisierung der Wirtschaft. Der Förderetat für das Jahr 2016 soll 600.000 € und für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 700.000 € betragen.

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 2018 beschlossen, den Weiterbildungsfonds der IHK Hannover bis 31.12.2019 hinaus zu verlängern. Qualifizierungen müssen grundsätzlich bis zum 31.12.2019 beendet sein. Sofern eine Qualifizierung über den 31.12.2019 hinausgeht, kann eine anteilige Förderung für die bis zum 31.12. 2019 durchgeführten Schulungsinhalte erfolgen.

Ergänzend zu § 2 der Zuwendungssatzung und –richtlinie: Bewilligungsvoraussetzungen

1. Mit dem IHK-Weiterbildungsfonds fördert die IHK Hannover die berufliche Weiterbildung von Inhabern, Beschäftigten und Auszubildenden von Unternehmen, die der IHK Hannover zugehörig sind.
2. Gegenstand der Förderung sind Bildungsmaßnahmen, die der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit dienen und darauf abzielen, den Teilnehmenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu vermitteln. Gefördert werden auch innerbetriebliche Bildungsmaßnahmen, sofern diese durch externe Bildungsträger gegen Rechnung durchgeführt werden und den sonstigen Vorgaben entsprechen. Ebenfalls gefördert werden Bildungsmaßnahmen, die den Erwerb einschlägiger deutscher Fachsprache im beruflichen Kontext fördern.
3. Nicht gefördert werden Qualifizierungen und Trainings, sowie Kurse, die der Erholung, der Unterhaltung oder der sportlichen Betätigung und sonstigen privaten Zielen dienen, der Erwerb und Erhalt von Führerscheinen aller Klassen und Fahrerlaubnisse sowie die Teilnahme an Coaching, Supervision, Messen, Kongressen und Fachtagungen. Ausgeschlossen sind auch alle gesetzlich vorgeschriebenen Qualifizierungen. Prüfungsgebühren und –entgelte sowie Reisekosten und Verdienstausschlag werden nicht gefördert.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung oder Auszahlung. Die Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrages bei der IHK und nach Verfügbarkeit der Mittel. Sofern eine Förderung von an-

deren Stellen für dieselbe Maßnahme erfolgt, ist eine Förderung aus dem Weiterbildungsfonds ausgeschlossen.

5. Qualifizierungen müssen grundsätzlich bis zum 31.12.2019 beendet sein. Sofern eine Qualifizierung über den 31.12.2019 hinausgeht, kann eine anteilige Förderung für die bis zum 31.12. 2019 durchgeführten Schulungsinhalte erfolgen. Bei einer anteiligen Förderung gelten weiterhin die übrigen Fördergrundsätze wie bei einer Vollförderung.

**Ergänzend zu § 3 der Zuwendungssatzung und –richtlinie:
Förderberechtigte**

1. Förderberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, die der IHK Hannover zugehörig sind.
2. Die Förderung gilt für die berufliche Qualifizierung von Beschäftigten in diesen Unternehmen, vom Auszubildenden bis zur Geschäftsführung, einschließlich dem Inhaber/der Inhaberin.

**Ergänzend zu § 4 der Zuwendungssatzung und –richtlinie:
Höhe und Art der Zuwendung**

1. Der Förderbetrag berechnet sich (auch bei Inhouse-Maßnahmen) in Abhängigkeit von den Kosten des Bildungsangebotes und dem maximalen Förderbetrag je Unternehmen.
2. Bildungsmaßnahmen unter 200 Euro netto sind nicht förderfähig.
3. Es können maximal 40 Euro pro Stunde der Weiterbildung in Ansatz gebracht werden.
4. Der maximale Förderbetrag pro Unternehmen und Kalenderjahr beträgt 3.000 Euro. Die Verteilung auf mehrere Teilnehmer und/oder Qualifizierungen ist möglich. Bei einer einzelnen überjährigen/mehrjährigen Maßnahme beträgt die Höhe des Zuschusses maximal 3.000 Euro.
5. Die Förderquoten wurden von der Vollversammlung der IHK Hannover wie folgt festgelegt:

| Maßnahme | Förderquote |
|---|-------------------------|
| alle förderfähigen Maßnahmen | 50% der Lehrgangskosten |
| Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Flüchtlingen | 75% der Lehrgangskosten |
| Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der Digitalisierung der Wirtschaft | 75% der Lehrgangskosten |

6. Bei einem Flüchtling handelt es nach der Genfer Flüchtlingskonvention um eine Person, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in An-

spruch nehmen will. Ein Nachweis über den Flüchtlingsstatus ist bei der Antragsstellung zu erbringen.

Ergänzend zu § 5 der Zuwendungssatzung und –richtlinie: Antragsverfahren

1. Der Antrag muss vor Beginn der Qualifizierung bei der IHK Hannover eingegangen sein. Maßnahmen, die vor Antragsseingang begonnen haben, können nicht gefördert werden.
2. Das Unternehmen meldet den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin bei der anbietenden Bildungseinrichtung für die Qualifizierungsmaßnahme(n) an. Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Förderzusage seitens der IHK Hannover vorliegt, erfolgt die Anmeldung auf eigenes Risiko oder sollte gegebenenfalls unter Vorbehalt erfolgen.
3. Der Antrag ist mit einem von der IHK zur Verfügung gestellten Antragsformular schriftlich zu stellen.
4. Die Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft. Die Fördermittel werden in der gleichen Reihenfolge vergeben, jedoch nur, wenn die Antragsunterlagen vollständig eingereicht wurden. Benötigt werden
 - a. das Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
 - b. Seminarbeschreibung (mit Beginn- und Enddatum, Teilnehmerstunden und Nettokosten der Qualifizierung).
5. Bei unvollständigen Anträgen wird einmalig eine Nachfrist gesetzt. Sofern diese verstreicht, kann die Förderung abgelehnt werden.

Ergänzend zu § 6 der Zuwendungssatzung und –richtlinie: Bewilligung

1. Die Förderzusage der IHK ist nur schriftlich wirksam.
2. Sollten die Fördermittel bereits aufgebraucht oder die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, erfolgt spätestens nach vier Wochen nach Antragsseingang eine Nachricht darüber, dass der Antrag nicht (mehr) genehmigt werden kann.

Ergänzend zu § 7 und § 8 der Zuwendungssatzung und –richtlinie: Auszahlung der Zuwendung und Mittelabruf; Mitteilungspflichten; Überwachung und Nachweis der Verwendung

1. Die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme ist durch eine Teilnahmebescheinigung und eine Rechnungskopie - adressiert an das Unternehmen - gegenüber der IHK zeitnah zu belegen. In der Regel wird in der Förderzusage eine Frist genannt. Bei Nichteinreichen wird einmalig eine Nachfrist gesetzt. Sofern diese verstreicht, kann die Förderung abgelehnt werden.
2. Eines weitergehenden Verwendungsnachweises bedarf es nicht.
3. Der Förderbetrag wird ausschließlich dem Antrag stellenden Unternehmen überwiesen. Die IHK Hannover haftet nicht bei etwaigen Verstößen des Antragstellers gegen die Förderrichtlinien Dritter.